

**Stadt Halver
Der Bürgermeister**

Gemäß § 16 Abs. 1, § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen -Infektionsschutzgesetz (IfSG)- vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GVNRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Halver folgende

Allgemeinverfügung

zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Stadtgebiet Halver folgendes angeordnet:

1. Veranstaltungen, Sport- und Freizeitangebote

Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) sind untersagt.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch

- Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen,
- Messen und Kongresse,
- Freizeit- und Tierparks,
- Angebote für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) ab dem 18.03.2020,
- Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020,
- Tanzveranstaltungen aller Art,
- Osterfeuer
- und das Verbot schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Jeglicher Sportbetrieb in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt.

Dazu schließt die Stadt Halver folgende Sportstätten und Spielplätze bis einschließlich 19.04.2020:

Sporthallen

- Mühlenstraße
- Humboldt-/Realschule
- Anne-Frank-Gymnasium
- Lindenhofschule
- Oberbrügge

Sportanlagen (Kunstrasenplätze und Gebäude)

- Franz-Dobrikat-Sportplatz
- FK Söhnchen Arena
- Sportanlage Kreisch
- Sportanlage Susannenhöhe
- Sportplatz und Kleinspielfeld "Auf dem Dorfe"
- Kleinspielfeld "Regenbogenschule - Halver"
- Kleinspielfeld "Lindenhofschule"
- Sportanlage Oberbrügge

Schwimmbäder

- Schwimmhalle Halver

Spielplätze

ab dem 18.03.2020 gem. der Liste der Spielplätze auf www.halver.de

Die Schließung gilt auch für dort nicht aufgeführte private Spielplätze, die öffentlich zugänglich sind, z.B. der WHS.

Ferner wird verfügt:

Der Unterricht der Musikschule Volmetal und der VHS im Bezirk Halver wird bis zum 19.04.2020 eingestellt.

Des Weiteren werden ab Montag, 16. März 2020,

- das Jugendcafé Aquarium
- das Bürgerzentrum
- die Stadtbücherei und
- das Bürgerhaus
- die Villa Wippermann
- das Lern- und Begegnungszentrum (inklusive der Vereinsräume)

geschlossen.

Die Stadt Halver untersagt ferner alle privaten Feiern sowie sonstige Veranstaltungen und Versammlungen in öffentlichen Gebäuden:

- Feuerwehrgerätehäuser
- Saal des Kulturbahnhofs
- Aulen der Schulen
- Bürgerhaus Oberbrügge
- Räume 1. OG Tortenatelier
- Wandertreff Winkhof

Ausgenommen von diesen Regelungen sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

2. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen wird angeordnet:

- Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (maßgebend ist die jeweils aktuelle Liste des Robert-Koch-Institutes) wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

4. Sonstige Betriebe, Veranstalter, Räume, Einrichtungen und Zusammenkünfte

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Alle Theater, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
- Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
- Reisebusreisen ab dem 18.03.2020.

Zusammenkünfte und der Aufenthalt in Gruppen auf allen Schulhöfen und sonstigen in dieser Allgemeinverfügung genannten Sport- und Spielplätzen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden Platzverweise ausgesprochen.

5. Hotel- und Gastronomiebetriebe

Alle Kneipen, Cafes, Bars, Clubs und Diskotheken sind zu schließen.

Der Zugang zu Restaurants, Gaststätten, Imbissbetrieben etc. sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird ab sofort beschränkt und ist mit folgenden Auflagen versehen:

- Jeder Gast ist mit Kontaktdaten (Name, Anschrift, Adresse, Telefon) schriftlich zu erfassen.
- Die Anzahl der Besucher / Gäste ist so reduzieren, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Auch die Tische müssen diesen Mindestabstand aufweisen.
- Der Konsum von Speisen und Getränken an der Theke ist untersagt.
- Bei Außerhausverkauf ist ein Wartebereich im Freien einzurichten und die Wartenden sind auf den einzuhaltenen Mindestabstand von 2 Metern hinzuweisen.
- Die Räumlichkeiten sind gut zu belüften. Die Belüftung muss von mindestens zwei Seiten erfolgen und alle 30 Minuten für mind. 15 Minuten wiederholt werden.

- Aushänge mit den richtigen Hygienemaßnahmen (Hände, Niesen etc.) sind gut sichtbar im Eingang und auf den Toiletten anzubringen.
- Bereits beim Einlass ist auf Erkrankte zu achten. Dessen ist der Aufenthalt in den Räumen zu untersagen.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06:00 Uhr geöffnet und müssen bis spätestens 15:00 Uhr geschlossen werden.

Übernachtungsangebote dürfen nur zu nicht touristischen Zwecken genutzt werden.

6. Verkaufsstellen

NICHT zu schließen sind

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemarkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre,
- Reinigungen,
- Waschsalon,
- der Zeitungsverkauf,
- Bau-und Gartenbaumärkte,
- Tierbedarfsmärkte
- Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.

Folgenden Geschäften ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr gestattet (diese gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag):

- Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Apotheken,
- Geschäfte des Großhandels

7. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Sofortige Vollziehung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird angeordnet.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020 ab dem 10.03.2020 und des Erlasses vom 13.03.2020 zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.03.2020 und des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 sowie des Erlasses vom 17.03.2020 zur Ergänzung des letztgenannten Erlasses vom 15.03.2020.

Die Stadt Halver ist nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs.1 Satz 2 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Hier sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände erfolgen, die dann mit Mund-oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer höheren Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen auch ohne offensichtliche Anzeichen einer Infektion. Es muss mit weiteren schweren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen gerechnet werden. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen

Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Es handelt sich nach der derzeitigen Risikobewertung des RKI auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen.

Die Entwicklungen der letzten Tage in der Welt, in Nordrhein-Nordrhein-Westfalen und insbesondere im Märkischen Kreis haben gezeigt, dass die Zahl der Infizierten steigt. Halver liegt im Märkischen Kreis und es ist abzusehen, dass auch hier mit Infektionen zu rechnen ist. Durch die zitierten Erlasse ist die Stadt Halver angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Sie ist weiterhin angewiesen, die sonstigen zur Verhinderung der Verbreitung notwendigen Maßnahmen für Personen und Betriebe zu treffen. Auf Grund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert.

Diese Anordnung wird zunächst befristet bis zum 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Ausbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen mit steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass weitere Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung und ggf. Verschärfung der Maßnahmen erfolgen. Ebenso kann diese Allgemeinverfügung jederzeit zurückgenommen werden. Durch die Einstufung durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemiefall sind andere Maßnahmen, die die Gefahr ausreichend mildern, nicht möglich. Das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen trägt wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten ist in diese Abwägung einbezogen worden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden können.

Diese Allgemeinverfügung ist daher erforderlich und geeignet, um eine drohende Verschlimmerung und Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Mildere Maßnahmen sind auf Grund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht effektiv genug. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die genannten Zusammenkünfte unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vor-sorgemaßnahmen auch eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen ausreichend beseitigt werden. Die getroffenen Maßnahmen sind daher angemessen. Nur damit kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden mit dem Ziel, die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten

und um Zeit zu gewinnen, weitere Mittel zur Bekämpfung des Virus zu entwickeln. Die Untersagung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Belange der Allgemeinheit rechtfertigen die Verbote in dieser Form. Die Gesundheit und das Leben haben Priorität vor dem hohen Stellenwert der privaten Handlungsfreiheit und sonstiger privater Interessen. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierbaren und nichtmehr nachzuverfolgenden weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS –CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und der Allgemeinheit gegenüber dem einzelnen privaten Interesse. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist ein Rechtsgut mit hoher Bedeutung und steht über allem. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Dem Schutzauftrag des Staates wird durch diese Allgemeinverfügung auch hinsichtlich der zeitlichen Befristung nach Abwägung aller beteiligten Interessen ausreichend Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 87 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer u. a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Halver, 18.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch